



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An die  
Landräte des Landes Brandenburg

Potsdam, 24. Januar 1994

nachrichtlich:

Gesch.Z.: III/8.3  
(Bei Antwort bitte angeben)

An den  
Landesrechnungshof Brandenburg  
Dortustr. 30 - 33

Bearbeiter: Herr Stiegmann

Hausanschluss: 2381

14467 Potsdam

## Runderlass III Nr. 14/1994

**Betr.:** Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes;  
hier: Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO)

**Anlg.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Nach dem Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1993 haben die Landesrechnungshöfe, insbesondere der anderen Bundesländer, unter Bezugnahme auf die Prüfungen in den Jahren 1991 und 1992 festgestellt, dass bei einer ganzen Reihe von Zahlungen gerade zum Jahresende die Zuwendungsvorschriften des § 44 der Landeshaushaltsordnung nicht immer eingehalten werden.

Bei Durchsicht der mir vorgelegten Übersichten nach Nr. 9.2 VV-LHO § 44 VVG habe ich festgestellt, dass dies auch bei einigen der von Ihnen an die Städte und Gemeinden gewährten Zuwendungen der Fall war.

Die VVG zu § 44 LHO legen unter Nr. 7.3 fest, dass Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Leistungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Für die Förderung von Hochbauvorhaben gilt Nr. 7.2 a.a.O.

Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung dieser Vorschriften spätestens bei der Prüfung der Verwendungsnachweise kontrolliert, Zuwendungsbescheide ggf. widerrufen und die nach Nr. 9.5 ANBestG fortzusetzenden Zinsen verlangt werden. Die Zinsen sind dem Landeshaushalt zuzuführen.

---

*Bemerkung:*

*Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.*

Die beigefügte ANBestG sind grundsätzlich zum Bestandteil der von Ihnen zu erlassenden Zuwendungsbescheide zu machen.

Ich weise darauf hin, dass die Zuwendungsvorschriften von den Städten und Gemeinden nur dann konsequent eingehalten werden können, wenn Sie die Zuwendungsbescheide unmittelbar nach Erhalt meiner Mittelzuweisungen erteilen.

Im Auftrag

gez. Muth  
(Dr. Muth)

---

*Bemerkung:*

*Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.*